

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2005

Nr. 2005/1044

"Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn", Solothurn Aufhebung, Löschung im Handelsregister

1. Feststellungen

1.1 Mit öffentlicher Urkunde vom 17. April 1945 hat Herr Dr. Otto Dübi-Müller, langjähriger Unternehmensleiter der Sphinxwerke Müller und Cie AG, aus seinem Privatvermögen die "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn" mit Sitz in Solothurn errichtet. Die Stiftung bezweckt:

".. befähigten Kindern von Betriebsangehörigen der "Sphinxwerke Müller & Cie AG" in Solothurn das Studium oder die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen oder zu erleichtern."

Gemäss Artikel 7 der Stiftungsurkunde wird im Falle der Aufhebung und Liquidation der Stiftung das Vermögen der Stiftung gemäss den Anordnungen des Stiftungsrates im Sinne des Stiftungszweckes entsprechend verteilt; es kann auch einer gemeinnützigen Institution, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck wie die Stiftung verfolgt, ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden. Bei Übergang der Sphinxwerke Müller & Cie AG an eine neue Firma gilt die Regelung, dass die Stiftungsbenefizienten denjenigen Kindern verbleiben, deren Vater oder Mutter von der neuen Firma übernommen werden.

Die "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn" untersteht der Aufsicht des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes.

1.2. Nach dem Abschluss der Restrukturierung der Firma Sphinxwerke Müller AG und der Liquidation der betriebseigenen Fürsorgestiftung hatte der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 5. September 2001 beschlossen, auch die "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn", zu liquidieren. An die bisherigen Destinatäre wurden im bisherigen Rahmen Leistungen für weitere Jahre ausgerichtet, 25'000 Franken erhielt die Kaufmännische Berufsschule Solothurn zugunsten ihrer Studierenden, 50'000 Franken die damalige Fachhochschule Nordwestschweiz zugunsten der Studierenden der Abteilung International Management und der Rest des Stiftungsvermögens wurde überwiesen zur Weiterbildung von Kindern von Betriebsangehörigen und Auszubildenden und jungen Betriebsangehörigen der Sphinx Werkzeuge AG. Am 9. November 2004 hat der Stiftungsrat nach der entsprechenden Verwendung des Stiftungsvermögens, aufgrund der Vermögenslosigkeit, die Aufhebung der Stiftung und deren Löschung im Handelsregister beantragt. Die Aufsichtsbehörde hat am 27. April 2005 die Schlussrechnung zur Kenntnis genommen.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB erfolgt die Aufhebung einer Stiftung von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Zuständig für die Feststellung der Aufhebung ist gemäss § 52 Abs. 1 EG ZGB der Regierungsrat. Der Stiftungsrat hatte in seiner Sitzung vom 9. November 2004 festgehalten, dass die "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn" nach der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck nicht mehr erfüllen kann. Das Stiftungsvermögen der "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn" wurde gemäss Artikel 7 der Stiftungsurkunde verwendet. Die Stiftung ist vermögenslos, sie kann ihren Zweck nicht mehr erfüllen und kann im Handelsregister gelöscht werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 ZGB (SR 210), §§ 49 und 52 Abs. 1 EG ZGB vom 4. April 1954 (BGS 211.1), Art. 104 Handelsregisterverordnung (SR 211.411), § 43^{bis} des Gebührenrentarifs (BGS 615.11)

- 3.1. Es wird festgestellt, dass die "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn" mit Sitz in Solothurn im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben ist.
Die Liquidation der "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn" ist abgeschlossen.
- 3.2. Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ermächtigt, die "Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn" mit Sitz in Solothurn nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3. Die Gebühr für diesen Beschluss wurde bereits in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Stiftung Dr. O. Dübi-Müller, Solothurn, Herr Dr. J. Kläusler, St. Niklausstrasse 1, 4500 Solothurn